

gebunden ist, weil diese Feststellungen lediglich im Formblatt festgehalten wurden – und dass ergo etwas anderes gelten würde, wenn das Ursprungsgericht die entsprechenden Feststellungen in die Entscheidung selbst aufgenommen hätte. In der Tat führt der *EuGH* im Zusammenhang mit seinem ersten Argument (Rdnr. 35) explizit aus, hinsichtlich der gerichtlichen Entscheidung selbst normierten die Art. 36 und 45 II EuGVVO ein Verbot der Nachprüfung in der Sache.

Indes hatte der *EuGH* bereits vor 30 Jahren eine Bindungswirkung der betreffenden Feststellungen des Ursprungsgerichts generell verneint (EuGH, Urt. v. 15. 7. 1982 – 228/81, Slg. 1982, 2723 = BeckRS 2004, 72429 Rdnr. 13 – Pency Plastic/Pluspunkt) – und zwar mit Recht: Es wäre ein Zirkelschluss, wenn das Vollstreckungsgericht an die Feststellungen eben jenes Urteils gebunden wäre, dessen Anerkennungsfähigkeit (und damit: Bindungswirkung) es gerade prüft. Zwar hat der Gesetzgeber einen solchen Zirkelschluss in Art. 35 II EuGVVO hinsichtlich des Versagungsgrundes mangelnder internationaler Zuständigkeit selbst angeordnet – aber eben nur dort. Weil man dem Gesetzgeber von 2002 durchaus unterstellen kann sich der Pency-Plastic-Problematik bewusst gewesen zu sein, verbietet sich eine Analogie. Vielmehr begründet Art. 35 II EuGVVO ein *argumentum e contrario*.

Dass der *EuGH* nicht explizit auf seine Pency Plastic-Entscheidung rekurriert, ist bedauerlich. Hieraus darf jedoch nicht geschlossen werden, der *EuGH* nehme inhaltlich von ihr Abstand. Zum einen betont er nämlich auch in dem aktuellen Urteil, dass die EuGVVO ein „System einer doppelten Kontrolle“ vorsehe (Rdnrn. 32 u. 44). Zum anderen zitiert er zumindest seine ASML-Entscheidung (EuGH, Urt. v. 14. 12. 2006 – C-283/05, Slg. 2006, I-12041 = EuZW 2007, 156 = NJW 2007, 825), in der die Pency-Plastic-Grundsätze – wenn auch völlig zusammenhanglos und ohne Hinweis auf die Entscheidung selbst – wiedergegeben werden. Die seltsam anmutende Argumentation des *EuGH* erklärt sich damit, dass er einen Einwand zu widerlegen versucht, wonach der allgemeine Grundsatz mangelnder Bindungswirkung dann nicht greife, wenn die betreffenden Feststellungen (zusätzlich) in dem genannten Formblatt festgehalten worden seien (vgl. hierzu Rdnrn. 25 ff. der Schlussanträge, BeckRS 2012, 80776). Ein einfacher Erst-Recht-Schluss hätte es aber wohl auch getan.

2. Art. 34 Nr. 1 EuGVVO ordnet an, dass einer ausländischen Entscheidung dann die Anerkennung verweigert werden kann (und sie folglich auch nicht für vollstreckbar erklärt werden muss), wenn dies der öffentlichen Ordnung – dem *ordre public* – des Vollstreckungsstaats offensichtlich widersprechen würde. Hinsichtlich dieses Versagungsgrundes kommt dem *EuGH* keine positive, sondern lediglich eine negative Auslegungskompetenz zu: Er darf nicht positiv feststellen, welche Regelungen dem *ordre public* eines Mitgliedstaats zugeordnet werden müssen, sondern lediglich negativ entscheiden, welche Regelungen ihm nicht zugeordnet werden dürfen. Er darf also lediglich die Grenze zwischen einer (erlaubten) *Ordre-public*-Kontrolle und einer (verbotenen) Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung ziehen (vgl. EuGH, Urt. v. 28. 3. 2000 – C-7/98, Slg. 2000, I-1935 = EuZW 2001, 32 L = NJW 2000, 1853 Rdnrn. 22 f. – Krombach). Die konkrete Frage des vorlegenden Gerichts bezog sich darauf, ob das Erfordernis, eine (Versäumnis-)Entscheidung zu begründen, diesseits oder jenseits jener Grenze liege. Der *EuGH* zieht die Grenze dort, wo es dem Beklagten

auf Grund der fehlenden Begründung nicht mehr möglich ist, „in zweckdienlicher und wirksamer Weise ein Rechtsmittel einzulegen“ (Rdnr. 60).

Welche Folgen hat dies nun für das deutsche Recht? Unmittelbar: keine. Zwar entbindet § 313b I ZPO das Gericht bei Versäumnisurteilen von der Begründungspflicht. Dies gilt jedoch gem. § 313b III ZPO nicht für Entscheidungen, von denen zu erwarten ist, dass sie im Ausland geltend gemacht werden. Der Gesetzgeber hat also Vorsorge getroffen, um dem Kläger eine Vollstreckbarkeit seiner Entscheidung im Ausland zu gewährleisten. Allerdings könnte die Entscheidung mittelbar Folgen haben. Der *EuGH* stützt seine Entscheidung nämlich ganz wesentlich auf Art. 47 II GRCh bzw. Art 6 I EMRK: Die fehlende Begründung stelle eine Verletzung des Grundrechts auf ein faires Verfahren dar (Rdnr. 53), die zwar grundsätzlich durch das Ziel einer raschen, effektiven und kostengünstigen Beitreibung unbestrittener Forderungen gerechtfertigt sei (Rdnr. 57) – aber eben nur dann, wenn es dem Schuldner dennoch möglich bleibe, in zweckdienlicher und wirksamer Weise ein Rechtsmittel einzulegen. Da jedenfalls Art. 6 I EMRK auch für solche Verfahren gilt, bei denen die Rückausnahme vom Begründungserfordernis nach § 313b III ZPO mangels potenzieller Auslandsvollstreckung nicht greift, muss geklärt werden, ob es einem Beklagten in Deutschland trotz fehlender Begründung möglich ist, zweckdienlich und wirksam ein Rechtsmittel gegen ein Versäumnisurteil (sprich: einen Einspruch nach § 338 S. 1 ZPO) einzulegen.

An seiner Möglichkeit, auch ohne Begründung *wirksam* Einspruch einzulegen, dürften keine Zweifel bestehen. Was aber meint der *EuGH* mit „zweckdienlich“ (lettisch: *lietdergi*; englisch: *appropriate*; französisch: *utile*)? Zweckdienlich ist ein Einspruch eigentlich nur dann, wenn am Ende des Verfahrens eine Klageabweisung steht. Was nutzt dem Beklagten eine Fortsetzung des Verfahrens, wenn er am Ende doch verliert? Die so verstandene „Zweckdienlichkeit“ eines Rechtsmittels würde freilich erfordern, dass dem Beklagten Tatbestand und Gründe der Entscheidung mitgeteilt werden müssten. Nur dann kann er seine Erfolgsaussichten in der Sache richtig abschätzen. Es muss jedoch bezweifelt werden, dass der *EuGH* sein Zweckdienlichkeitserfordernis dergestalt ausgelegt sehen will. Dies hätte nämlich zur Folge, dass *alle* Versäumnisurteile mit einer Begründung versehen werden müssten. Wie erwähnt hält der *EuGH* den Verzicht auf eine

[↑ EuZW 2012, 916 ↑](#)

[↓ EuZW 2012, 917 ↓](#)

Begründung bei Säumnisentscheidungen jedoch grundsätzlich für gerechtfertigt (Rdnrn. 57 f.) – einer Begründung soll es folglich nur in Ausnahmefällen bedürfen.

Näherliegend scheint es daher, dass sich der *EuGH* lediglich etymologisch absichern und verhindern wollte, dass der Wirksamkeitsbegriff zu eng verstanden wird: Es genügt nicht, dass der Beklagte einen wirksamen Rechtsbehelf einlegen kann, wenn er keine Möglichkeit hat, jenen Rechtsbehelf auch in der Sache erfolgreich gestalten zu können. Konkret hält es der *EuGH* nämlich für entscheidend, „ob und in welchem Umfang [die Beklagte] von der detaillierten Klagebegründung [der Klägerin] Kenntnis hatte und welche Rechtsmittel ihr [...] zur Verfügung standen“ (Rdnr. 61). Diese Formulierung zielt auf das englische Recht. Dort hat ein Rechtsmittel gegen eine

Versäumnisentscheidung – grob skizziert – nur Erfolg, wenn entweder das Versäumnisurteil nicht hätte ergehen dürfen (Rule 13.2 CPR [1998]; z.B., weil dem Beklagten die Klageschrift nicht ordnungsgemäß zugestellt worden war) oder der Beklagte gute Erfolgsaussichten in der Sache hat (Rule 13.3 CPR [1998]: „real prospect of success“). Für das letztgenannte Erfordernis ist die Kenntnis der „detaillierten Klagebegründung“ selbstverständlich unerlässlich.

Diese Interpretation des Zweckdienlichkeitsbegriffs wird durch eine Passage in den Schlussanträgen (BeckRS 2012, 80776) untermauert. Dort heißt es in Rdnr. 86: „Je strenger die Anforderungen sind, die an die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Säumnisentscheidung gestellt sind, desto höher sind auch die Anforderungen an die Begründung dieser Säumnisentscheidung. Der Unterliegende muss erkennen können, zu welchen Tatsachen und Rechtsfragen er vortragen muss, um mit einem Rechtsbehelf gegen die Säumnisentscheidung erfolgreich zu sein. Nur dann ist sein Anspruch auf ein faires Verfahren gewahrt.“ Da das deutsche Recht keine „materiellen“ Voraussetzungen an den Einspruch stellt, ist hierzulande demzufolge keine Begründung eines Versäumnisurteils erforderlich.

3. Statt eines Fazits sei Folgendes bemerkt: Das Urteil hatte der Kläger in Rekordzeit erstritten. Weniger als ein Monat lagen zwischen der Klagezustellung und der Entscheidung des *High Court*. Seither sind knapp drei Jahre vergangen. Man fragt sich unweigerlich, warum der Kläger nicht längst die Reißleine gezogen hat. Denn eine Vollstreckung seiner Entscheidung hätte er auch auf anderem Wege erreichen können – nämlich über eine Bestätigung jener Entscheidung als Europäischen Vollstreckungstitel (EuVT). Diese Bestätigung hätte im Ursprungsstaat ausgestellt werden können; die Frage nach der Notwendigkeit einer Begründung des Versäumnisurteils hätte sich nicht gestellt, weil die EuVTVO keine Ordre Public-Kontrolle mehr vorsieht; und die Frage nach der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks wäre wohl zumindest deutlich schneller beantwortet gewesen: Zwar wäre im Rahmen des Bestätigungsverfahrens zu prüfen gewesen, ob die Zustellung den Mindestanforderungen der Art. 12 ff. EuVTVO genügt hat. Das Gericht hätte allerdings wohl zur Frage, ob und wie die Klage zugestellt wurde, keinen Beweis mehr erhoben, sondern einfach in die Akten geschaut.

Überspitzt ist man versucht zu sagen: Eigentlich dürfte es gar keine Entscheidungen zu Art. 34 Nr. 2 EuGVVO mehr geben. Diese Vorschrift greift nur, wenn sich der Beklagte nicht auf das Verfahren im Ursprungsstaat eingelassen hat. Genau in diesen Fällen steht dem Kläger indes (fast) immer die Möglichkeit einer Bestätigung der Entscheidung als EuVT offen.